



# Erhebung Strukturdaten Arztpraxen und ambulante Zentren Medical Ambulatory - Structure (MAS)

## Rechtliches

**Die Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren von 2017 (MAS 2017) werden zu statistischen (Art. 23 KVG und BStatG) sowie zu aufsichtsrechtlichen Zwecken (Art. 59a KVG) erhoben und verwendet.**

*Die befragten Unternehmen bestätigen am Ende des Fragebogens zur Erhebung MAS 2017, dass die übermittelten Daten weiterverwendet werden dürfen.*

**ACHTUNG: Die im Rahmen des Feldtests von Mai–Juni 2018 gelieferten Daten werden nicht statistisch ausgewertet und in keinem Fall zu aufsichtsrechtlichen Zwecken verwendet.**

## Statistische Gesetzesgrundlagen

### **Bundesstatistikgesetz (BStatG, SR 431.01)**

Der statistische Auftrag wird in Art. 3 BStatG (Aufgaben der Bundesstatistik) festgehalten. Die Grundsätze der öffentlichen Statistik stehen im BStatG und in der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1). Die einzelnen Erhebungen und Statistiken sind im Anhang der Statistikerhebungsverordnung aufgelistet. Im Bereich der Gesundheitsversorgung sind es die Nummern 58-62, 193-195. Dort sind u.a. Gegenstand, Befragte und Modalitäten der einzelnen Erhebungen präzisiert. Die besonderen Bestimmungen der Nr. 193 (Erhebung MAS) zur Anwendung von Art. 59a KVG gelten für die aktuelle Erhebung nicht.

### **Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KVG, SR 832.10)**

In Art. 23 KVG wird der statistische Auftrag an das BFS erteilt, Datengrundlagen zur Beurteilung der Funktions- und Wirkungsweise des Gesetzes nach den Grundlagen des BStatG zu erarbeiten.

### **Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz DSG, SR 235.1)**

Das Datenschutzgesetz regelt die Modalitäten zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen und juristischen Personen, über die Daten bearbeitet werden.

## Aufsichtsrechtliche Grundlage

### **Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz KVG, SR 832.10)**

Der Gesetzauftrag zur Erhebung von Daten der Leistungserbringer zu aufsichtsrechtlichen Zwecken ist in Art. 59a KVG festgehalten. Die Modalitäten werden in Artikel 30 ff. der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102) näher beschrieben.

Die Veröffentlichung der nach Artikel 59a KVG erhobenen Daten ist in Artikel 31 KVV geregelt, der eine Gliederung der Daten in Kategorien von Leistungserbringern vorsieht.